

§ 17

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen ab dem 1. Januar 2022 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 100.000 Euro.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für

den Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 100 %,
den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats	um 50 %,
den Vorsitzenden eines Ausschusses	um 100 %,
ein Ausschussmitglied	um 50 %.

Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Ausschuss und den Nominierungsausschuss.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem 1. Januar 2022 für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 Euro, das nur insoweit geschuldet wird, als die Summe der in einem Geschäftsjahr anfallenden Sitzungsgelder 10% der gesamten Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, nicht erreicht.

(4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 sowie das Sitzungsgeld werden mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres fällig.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 und 2 zeitanteilig.